

lasser weiterhin nach den glaubhaften Bekundungen der Antragstellerin seine Verwandten abgelehnt habe, weil sie sich bei dem Tode seines Vaters wegen dessen Erbschaft in ungebührlicher Weise benommen hätten, sei anzunehmen, daß der Erblasser die Antragstellerin auch dann zur Alleinerbin berufen haben würde, wenn er die spätere Nichterfüllbarkeit der gesetzten Bedingung vorausgesehen hätte. Insoweit stehe der Antragstellerin der Rechtsgedanke der §§ 2077 Absätze 2 und 3, 162 BGB zur Seite und die Bedingung müsse als eingetreten angesehen werden. Gegen diesen Beschluß hat W., ein Onkel und gesetzlicher Erbe des Erblassers, weitere Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde ist nach § 27 FGG zulässig, da die Kriegsbeschwerdeverordnung vom 12. Mai 1943 nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nicht mehr in Geltung ist und die früheren Bestimmungen des FGG wieder gelten.

Die Beschwerde rügt die falsche Anwendung der §§ 2077 Absätze 2 und 3, 162 BGB. Aus beiden Gesetzesvorschriften sei nichts zu entnehmen, was gestatte, den Eintritt der vom Erblasser gesetzten Bedingung der Eheschließung als eingetreten anzusehen. Die Rüge ist berechtigt. § 2077 Absätze 2 und 3 BGB setzen voraus, daß das Verlöbnis vor dem Tode des Erblassers aufgelöst worden ist und daß es sich um eine unbedingte Erbeinsetzung der Braut handelt. Weder das eine noch das andere ist der Fall, da das Verlöbnis erst mit dem Tode des Erblassers beendet worden ist und die Braut unter der ausdrücklichen Bedingung einer nachfolgenden Eheschließung als Erbin eingesetzt worden ist. § 2077 Absätze 2 und 3 BGB beziehen sich nur auf Fälle, in denen einer der Verlobten vom Verlöbnis zurücktritt, gelten also nicht, wenn der Erblasser als Verlobter stirbt. (Palandt Anm. 4 zu § 2077 BGB.)

Die Beschwerde rügt auch zu Recht, die unrichtige Anwendung des § 162 BGB. Diese Vorschrift betrifft die unzulässige Einflußnahme auf eine Bedingung, gilt also nicht für eine in das freie Ermessen gestellte, reine Willensbedingung. § 162 BGB ist ein Ausfluß des allgemeinen Rechtsgedankens, daß aus der Verletzung einer Treupflicht keine Rechte hergeleitet werden können. Ein treuwidriges Verhalten der Braut liegt nicht vor.

Da nach § 27 FGG auf die weitere Beschwerde § 563 ZPO entsprechende Anwendung findet, war zu prüfen, ob trotz der Gesetzesverletzung die Entscheidung des angefochtenen Beschlusses sich aus anderen Gründen als richtig darstellt.

Der Senat hat auch diese Frage verneint.

Es kommt nicht darauf an, ob die von dem Erblasser gesetzte Bedingung als eingetreten gelten kann, denn sie ist es nun einmal nicht, sondern es kommt[^]gi I. Die Eisenbahn ist berechtigt, für ihre Leistungen von den Empfängern die Gebühren zu verlangen, die sich aus der Eisenbahnverkehrsordnung und deren ordnungsmäßig veröffentlichten Tarifen ergeben. Die Tarifgebühren bilden das gesetzlich ein für alle Mal und für alle Verkehrsteilnehmer notwendig gleichmäßig festgesetzte Entgelt für die Leistungen der Bahn. Die Gebühren entstehen und sind zu entnehmen, wie Schrifttum und Rechtsprechung überwiegend annehmen, ohne Rücksicht auf ein Verschulden, insbesondere eine Säumnis der Empfänger. Von dieser Rechtsprechung abzuweichen, besteht kein Anlaß. Zu den Gebühren gehören gemäß dem Nebengebühren-tarif auch Lagergeld und Platzgeld. Tarifierhöhungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenso wie die Tarife selbst der Veröffentlichung und treten frühestens zwei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft (§ 6 Ziffer 5 Eisenbahnverkehrsordnung). Hiervon schafft eine Ausnahme § 79 Ziffer 8 Eisenbahnverkehrsordnung für den Fall, daß die ordnungsmäßige Abwicklung des Verkehrs durch Güteranhäufung gefährdet wird. Solche Maßnahmen können in der erleichterten Form des Aushangs wirksam bekannt gemacht werden und bedürfen keiner Frist zum Inkrafttreten. Daß der Fall einer solchen Abwicklungsgefährdung vorliegt, kann angesichts der durch Krieg und Kriegsfolgen eingetretenen Verkleinerung des Wagen- und Lokomotivbestandes und der Schwierigkeit, neue Lagerräume zu schaffen, als gegeben angesehen werden. Eine solche Gefährdung genügt zur Erhöhung des Lagergeldes; eine bereits eingetretene Verkehrsstockung ist nicht erforderlich.

Aus den dargelegten Gründen hat der Senat den angefochtenen Beschluß aufgehoben und die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Amtsgerichts zurückgewiesen.

§ 79 EVO

Die rechtliche Bedeutung einer Erhöhung der Lagergebühren nach § 79 Ziffer 8 der Eisenbahnverkehrsordnung.

OLG Schwerin, Urteil vom 26. 4. 1948 — U 84/47.

Die Beklagte, die Stadt G., war Empfängerin von Kohlen, die im Jahre 1946 in fünf Eisenbahnzügen in G. eintrafen. Da die Beklagte nicht fristgemäß Fahrzeuge zur Abnahme der Kohlen aus den Bahnwagen stellte, wurden die Kohlen, um die Wagen freizumachen, auf die von der Klägerin, der Bahn, bezeichneten Stellen der Ladestraße abgeworfen und blieben dort einige Tage liegen, bis die Beklagte sie abholen ließ.

Mit der Klage fordert die Klägerin, für diese Inanspruchnahme ihrer Ladestraße Lagergeld im Betrage von 15 020 RM, indem sie zur Begründung vorträgt, die Reichsbahndirektion Schwerin habe am 5. bzw. 8. Sept. 1945 auf Veranlassung der Transportabteilung der SMA angeordnet, ab sofort die Entladefrist auf zwei Stunden festzusetzen. Gleichzeitig habe die Eisenbahndirektion Schwerin angeordnet, die Entladung durch entgeltliche Aushilfe mit Arbeitskräften und durch die Erlaubnis zu unterstützen, Entladegut vorübergehend auf Ladestraßen oder anderen geeigneten Stellen abzustellen, und als Lagergeld dafür 2 RM stündlich je Wagenladung zu erheben, notfalls Zwangsentladung auf Kosten und Gefahr des Empfängers vorzunehmen. In der Anordnung heißt es, die Bestimmungen seien durch Aushang bekanntzugeben, säumige Entladung könnte als Sabotage an der Volksernährung bestraft werden.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie bestreitet die Berechtigung zur Erhöhung der Gebühren für die Lagerung auf der Ladestraße und trägt vor, sie habe die Abfuhr mit Einsatz aller ihr erreichbaren Transportmittel betrieben, habe durch die Abfuhr von der Ladestraße anstatt aus den Waggons ungeheure Kosten gehabt, die sie wegen der Preisgesetze nicht auf die Abnehmer der Kohlen aufschlagen könne, ebensowenig wie die von der Klägerin jetzt verlangten Gelder. Eine schnellere Abfuhr sei also objektiv und subjektiv unmöglich gewesen. Die Voraussetzung zur Erhebung der erhöhten Gebühr, welche ein Strafgeld darstelle, sei also nicht gegeben. Der Klägerin seien durch die Lagerung keinerlei Nachteile oder Kosten erwachsen.

Das LG hat nach dem Klageantrag verurteilt. Die von der Beklagten eingelegte Berufung führte zur Abweisung der Klage.

Aus den Gründen:

Aus den Gründen:
von den Empfängern die Gebühren zu verlangen, die sich aus der Eisenbahnverkehrsordnung und deren ordnungsmäßig veröffentlichten Tarifen ergeben. Die Tarifgebühren bilden das gesetzlich ein für alle Mal und für alle Verkehrsteilnehmer notwendig gleichmäßig festgesetzte Entgelt für die Leistungen der Bahn. Die Gebühren entstehen und sind zu entnehmen, wie Schrifttum und Rechtsprechung überwiegend annehmen, ohne Rücksicht auf ein Verschulden, insbesondere eine Säumnis der Empfänger. Von dieser Rechtsprechung abzuweichen, besteht kein Anlaß. Zu den Gebühren gehören gemäß dem Nebengebühren-tarif auch Lagergeld und Platzgeld. Tarifierhöhungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenso wie die Tarife selbst der Veröffentlichung und treten frühestens zwei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft (§ 6 Ziffer 5 Eisenbahnverkehrsordnung). Hiervon schafft eine Ausnahme § 79 Ziffer 8 Eisenbahnverkehrsordnung für den Fall, daß die ordnungsmäßige Abwicklung des Verkehrs durch Güteranhäufung gefährdet wird. Solche Maßnahmen können in der erleichterten Form des Aushangs wirksam bekannt gemacht werden und bedürfen keiner Frist zum Inkrafttreten. Daß der Fall einer solchen Abwicklungsgefährdung vorliegt, kann angesichts der durch Krieg und Kriegsfolgen eingetretenen Verkleinerung des Wagen- und Lokomotivbestandes und der Schwierigkeit, neue Lagerräume zu schaffen, als gegeben angesehen werden. Eine solche Gefährdung genügt zur Erhöhung des Lagergeldes; eine bereits eingetretene Verkehrsstockung ist nicht erforderlich.